

S 1 Antrag auf Satzungsänderung

Gremium: Präsidium Vorbereitungsrat Landesvielfaltsrat
Beschlussdatum: 17.01.2022
Tagesordnungspunkt: TOP Satzungsänderungsanträge

Antragstext

- 1 Antrag auf Satzungsänderung (zum LPT am 18. bis 20. 02.2022)
- 2 Der §6 wird um den Punkt §6 (1) f ergänzt:
- 3 § 6 -Organe –
- 4 (1) Die Organe des Landesverbandes sind:
- 5 a) der Landesparteitag (LPT)
- 6 b) der Kleine Parteitag (KPT)
- 7 c) der Landesvorstand (LaVo)
- 8 d) der Parteirat (PR)
- 9 e) der Landesfinanzrat (LFR)
- 10 f) der Landesvielfaltsrat (LVR)
- 11 Der §6 (3) wird wie folgt ergänzt:
- 12 Alle Parteigremien, Vorstand, Kommissionen und besonders die Wahllisten sollen
- 13 möglichst paritätisch von Frauen und Männern besetzt sein.
- 14 Sie wirken darauf, unsere Strukturen so zu gestalten, dass sie in Bezug auf das
- 15 Geschlecht, eine rassistische, antisemitische oder antiziganistische
- 16 Zuschreibung, die Religion und Weltanschauung, eine Behinderung oder Erkrankung,
- 17 das Lebensalter, die Sprache, die sexuelle Orientierung oder geschlechtliche
- 18 Identität, den sozialen oder Bildungsstatus oder die Herkunft inklusiv und nicht
- 19 diskriminierend wirken.
- 20 Es wird ein neuer §13 mit folgendem Wortlaut eingefügt:
- 21 -NEU - § 13 - Landesvielfaltsrat -
- 22 (1) Der Vielfaltsrat wirkt auf die Verwirklichung unseres Anspruchs hin, allen
- 23 Menschen, die unsere Werte und Ziele teilen, die Möglichkeit zur Mitwirkung in
- 24 der Partei zu geben. Wir wollen, dass sich vielfältige Perspektiven in unserer
- 25 Partei abbilden. Die Repräsentation von gesellschaftlich diskriminierten oder
- 26 benachteiligten Gruppen mindestens gemäß ihrem gesellschaftlichen Anteil auf der
- 27 jeweiligen Ebene ist unser Ziel.
- 28 (2) Der Landesvielfaltsrat berät über Angelegenheiten der Vielfaltspolitik der
- 29 Partei. Der Vielfaltsrat kontrolliert die Einhaltung und die Umsetzung des
- 30 Vielfaltsstatuts. Der Vielfaltsrat koordiniert die Vielfaltsarbeit zwischen den
- 31 Gremien der Landespartei, den Fraktionen und den Kreis- und Ortsverbänden. Er
- 32 kann Empfehlungen gegenüber anderen Organen und Gremien aussprechen.
- 33 (3) Der Vielfaltsrat besteht aus bis zu 15 Mitgliedern. Diese sind:

- 34 a) neun vom Landesparteitag gewählten Mitgliedern (einer auf Vorschlag der GJ)
- 35 b) der*dem vielfaltspolitischen Sprecher*in des Landesvorstandes,
- 36 c) bis zu fünf weiteren Mitgliedern, die durch den Vielfaltsrat während der
- 37 laufenden Amtszeit bis maximal zum Ende der laufenden Amtszeit kooptiert werden
- 38 können.
- 39 Bei der Wahl ist auf eine vielfältige Zusammensetzung zu achten. Die Trennung
- 40 von Amt und Mandat findet auf maximal zwei Mitglieder des Vielfaltsrates keine
- 41 Anwendung. Mandatsträger*innen in Kreis-, Stadt- oder Gemeinderäten sind
- 42 ausdrücklich von der Trennung von Amt und Mandat nicht betroffen.
- 43 (4) Die Amtszeit der Mitglieder des Vielfaltsrates beträgt zwei Jahre;
- 44 Wiederwahl ist möglich. Die Mitglieder des Vielfaltsrates werden auf demselben
- 45 Landesparteitag gewählt. Ist eine Nachwahl erforderlich, erfolgt diese nur für
- 46 den Rest der laufenden Amtszeit. Die gewählten Mitglieder des Vielfaltsrates
- 47 können vom Landesparteitag insgesamt oder einzeln mit absoluter Mehrheit
- 48 abgewählt werden, jedoch nicht aufgrund eines Dringlichkeitsantrages.
- 49 (5) Der Vielfaltsrat tagt in der Regel alle zwei Monate. Er gibt sich ein
- 50 Präsidium, das den Vielfaltsrat einberuft. Er kann sich zudem eine
- 51 Geschäftsordnung geben.